

# Hindernisfreies Bauen Kanton Zürich

(aktualisiert 6.8.2013)

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

## Verfassung des Kantons Zürich

Stand 27. Februar 2005

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

	§ 11
Rechtsgleichheit	4 Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati

## Planungs- und Baugesetz PBG

7. September 1975 / Stand 26.10.2012; neue Bestimmungen in Kraft seit 1. Juni 2013

	§ 239
Sonstige Beschaffenheit	4 Aufgehoben.
	§ 239 a.
Behindertengerechtes Bauen Neu- und Umbauten / Im Allgemeinen	<p>1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 3 Bst a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG) und Art. 2 Bst. C der Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benutzbar sind.</p> <p>2 Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.</p> <p>3 Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> Geschossfläche, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient, müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p>
	§ 239 b.
Wohngebäude mit fünf bis acht Wohneinheiten im Besonderen	<p>Bei Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein.</p> <p>2 Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.</p>

	§ 239 c.
Gemeinsame Bestimmungen	<p>1 Das Nähere zu den nach §§ 239 a und 239 b erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.</p> <p>2 Im Uebrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar.</p> <p>3 Bauliche Massnahmen nach §§ 239 a und 239 b müssen verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit beurteilt sich nach Art. 11 und 12 BehiG.</p>
	§ 239 d.
Anpassung öffentlicher Bauen	<p>1 Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind (Art. 11 Abs. 4 KV).</p> <p>2 Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.</p> <p>3 Auf bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn deren Kosten 5 % des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen.</p>
	§ 338 a.
Rekurs- und Beschwerdelegitimation	<p>1 Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dasselbe gilt für die Anfechtung von Erlassen.</p>

## Besondere Bauverordnung I (BBV I)

Änderung vom 1. Juli 2005 sowie 2009

	§ 34
Behindertengerechtes Bauen / Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen; Wohn- und Geschäftshäuser	<p>1 Das behindertengerechte Bauen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dessen Ausführungsvorschriften sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>2 Die Richtlinien und Normalien gemäss *) sind zu beachten, insbesondere auch für das Innere der Gebäude.</p>

\*) Richtlinien und Normalien:

- Norm SIA 500, 2009, Hindernisfreie Bauten
- „Wohnungsbau hindernisfrei-anpassbar“, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992

## Strassengesetz (StrG)

Vom 27. September 1981; Ausgabe 1. Januar 2012

	§ 14
Projektierungsgrundsätze	Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

www.zhlex.zh.ch  
Nr. 700.1; 700.21; 722.1